

- 1.6. Stationäre Motorenanlagen, die außerhalb eines abgeschlossenen Motorenraumes aufgestellt werden, müssen mit einem Motorschutzkasten abgedeckt werden. Motorschutzkästen oder geschlossene Motorenräume sind mit einem Feuerschutzanstrich zu versehen.
- 1.7. Unter dem Motor hölzerner Fähren ist eine Auffangwanne aus Blech mit genügend hohem Süll anzubringen. Bei Fähren aus anderen Werkstoffen sind vor und hinter dem Motor wasserdichte Bodenwrangen oder Erhöhungen zwischen den Längsträgern des Motorenfundaments vorzusehen. Das gilt nicht für Außenbordmotoren.¹
- 1.8. Eine ausreichende Be- und Entlüftung des Motorenraumes muß vorhanden sein. Die Be- und Entlüftung soll über Deck erfolgen.
- 1.9. Kraftstoffleitungen müssen so verlegt oder geschützt sein, daß sie vor mechanischen Beschädigungen gesichert sind. Alle Lötungen sind als Hartlötungen auszuführen. Für Rohrleitungen dürfen nur nahtlose Rohre verwendet werden. Der Werkstoff flexibler Leitungen muß gegen den zu verwendenden Kraftstoff beständig sein.
- 1.10. In der Kraftstoffleitung zwischen Tank und Motor ist eine Absperrvorrichtung einzubauen, die, außer bei Außenbordmotoren, vom Steuerstand aus betätigt werden kann. Bei flexiblen Leitungen ist die Absperrvorrichtung so anzuordnen, daß die flexible Leitung zwischen Absperrvorrichtung und Motor liegt.
- 1.11. Unter Deck eingebaute Kraftstoffbehälter müssen fest gelagert sein und ein bis zum Deck reichendes Füllrohr haben. Dieses muß so beschaffen sein, daß beim Füllen kein Kraftstoff oder verdrängtes Gas in das Innere der Fähre gelangen kann. An Deck muß das Füllrohr mit einer Verschraubung versehen sein. Die Entlüftung des Tanks muß so ins Freie geführt werden, daß das Gas nicht in das Innere der Fähre gelangen kann. Die Kraftstoffbehälter sind aus metallischen Werkstoffen herzustellen, die durch den verwendeten Kraftstoff nicht korrodieren oder anderweitig in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Nähte der Kraftstoffbehälter müssen doppelt gefalzt und gelötet bzw. geschweißt sein. Lose Kraftstoffbehälter (z. B. Kanister) sind so zu stauen bzw. zu befestigen, daß sie nicht auslaufen können.
- 1.12. Die Kühlwassereintrittsleitung ist am Boden des Bootskörpers mit einem Absperrventil zu versehen.
- 1.13. Die Auspuffleitung ist, soweit nicht wassergekühlt, zu isolieren. Sie ist so anzuordnen, daß bei Stillstand des Motors und der Fähre kein Wasser in die Fähre eindringen kann.
- 1.14. Alle freiliegenden, rotierenden Teile der Antriebsanlage sind abzudecken.
- 1.15. Alle zu wartenden Motorenteile müssen leicht zugänglich sein.
- 1.16. Die Errichtung der elektrischen Anlagen muß in Übereinstimmung mit den gültigen Staatlichen Standards (TGL) erfolgen.
- 1.17. Akkumulatoren sind zu befestigen und abzudecken. Werden sie in einem Kasten untergebracht, muß dieser eine ausreichende Entlüftung haben.
- 1.18. Der Steuerstand ist so einzurichten, daß freie Sicht nach allen Seiten gewährleistet ist.
- 1.19. Als Kontrollmöglichkeit muß am Fahrstand ein Kühlwasser-Fernthermometer oder ein Kühlwasserüberlauf eingebaut sein. Das gilt nicht für * Außenbordmotoren.¹
- 1.20. Die Ruderleitung ist betriebssicher zu legen. Alle Bolzenverbindungen, Spanschrauben und Schäkel sind gegen A.umdrehen zu sichern.
- 1.21. Geschlossene Decksteile müssen mit einer Reling versehen sein.
2. Abnahme und Zulassung
- 2.1. Der Einbau stationärer Motorenanlagen bedarf der Abnahme und Zulassung durch die DSRK.
- 2.2. Die Abnahme und Zulassung durch die DSRK erstreckt sich auf die Prüfung der Einhaltung der Bauvorschriften gemäß Abschnitt 1.
- 2.3. Die Abnahme und Zulassung ist durch ein Zertifikat der DSRK nachzuweisen.
- 2.4. Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit nach 4 Jahren oder bei Veränderungen an der stationären Motorenanlage.
3. Ausrüstung und Rettungsmittel der Fähren
- 3.1. Fähren sind je nach Einsatzgebiet so auszurüsten, daß sie im Gefahrenfall unverzüglich zum Stillstand gebracht werden oder ohne fremde Hilfe das Ufer erreichen können.
- 3.2. Es ist mindestens folgende Ausrüstung mitzuführen:
- 2 Festmacherleinen
 - 1 Wurfleine (mindestens 25 m lang)
 - 1 Bootshaken
 - 2 Riemen
 - 1 Verbandkasten
 - 1 Rettungsring
 - 1 Feuerlöscher gemäß Abschnitt 3.3.
 - Werkzeug zur Reparatur kleiner Schäden
 - Lenzeinrichtung
 - 1 Signalhorn
 - 1 Anker mit Leine oder Kette.
- 3.3. Die Feuerlöscher der Fähren müssen
- bei Kraftstoffvorräten bis zu 10 Litern einen Löschmittelinhalt von mindestens 1 Liter
 - bei Kraftstoffvorräten über 10 Litern einen Löschmittelinhalt von mindestens 2 Litern